

KAPITEL 2
HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER MUSTER FÜR VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN, AMTLICHE BESCHEINIGUNGEN
UND VETERINÄR-/AMTLICHE BESCHEINIGUNGEN FÜR VERBRINGUNGEN VON TIEREN UND ERZEUGNISSEN ZWI-
SCHEN MITGLIEDSTAATEN ODER INNERHALB DER UNION

Allgemeines

Bitte kreuzen/klicken Sie bei zutreffenden Angaben das betreffende Kästchen an (x).

Sofern nicht anders durch Unionsvorschriften angegeben oder festgelegt, beziehen sich alle Eintragungen und Felder auf die Musterbescheinigung in Kapitel 1.

Papierfassungen einer elektronischen Bescheinigung müssen mit einer eindeutigen maschinenlesbaren optischen Kennzeichnung versehen sein, die Hyperlinks zur elektronischen Version enthält.

In den Feldern I.18. und I.20. darf jeweils nur eine Option ausgewählt werden.

Wenn bei einem Feld eine oder mehrere Optionen ausgewählt werden können, wird/werden in der elektronischen Version der Bescheinigung nur die ausgewählte(n) Option(en) angezeigt.

Ist ein Feld nicht obligatorisch, ist sein Inhalt durchgestrichen.

TEIL I – BESCHREIBUNG DER SENDUNG

Feld	Beschreibung
I.1.	Versender
	Geben Sie Name und Anschrift, Land und ISO-Ländercode ⁽¹⁾ der natürlichen oder juristischen Person an, die die Sendung aufgibt.
I.2.	IMSOC-Bezugsnummer
	Hierbei handelt es sich um den vom IMSOC zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code. In den Feldern II.a. und III.2. zu wiederholen.
I.2a.	Lokale Bezugsnummer
	Geben Sie den individuellen alphanumerischen Code an, den die zuständige Behörde zuweisen kann. In den Feldern II.b. und III.2a. zu wiederholen.
I.3.	Zuständige oberste Behörde
	Geben Sie den Namen der zuständigen obersten Behörde des Landes an, die die Bescheinigung ausstellt.
I.4.	Zuständige örtliche Behörde
	Geben Sie den Namen der zuständigen örtlichen Behörde des Landes an, die die Bescheinigung ausstellt.
I.5.	Empfänger
	Geben Sie Name und Anschrift, Land und ISO-Ländercode der natürlichen oder juristischen Person an, für die die Sendung im Bestimmungsland bestimmt ist.
I.6.	Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt
	Betrifft Unternehmer, die unabhängig von einem Betrieb Auftritte für gehaltene Huftiere und Geflügel durchführen, gemäß Artikel 90 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ . Geben Sie die Registrierungsnummer und den Namen des registrierten Unternehmers an.
I.7.	Herkunftsland

	Geben Sie den Namen und den ISO-Ländercode des Landes an, aus dem die Tiere oder Erzeugnisse (Zucht- material, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierische Nebenprodukte) stammen.
I.8.	Herkunftsregion
	Geben Sie bei einer Verbringung von Tieren oder Erzeugnissen, die von Regionalisierungsmaßnahmen gemäß Unionsvorschriften betroffen sind, den Code der zugelassenen Regionen oder Gebiete gemäß dem Amtsblatt der Europäischen Union bzw. für Wassertierseuchen ggf. den Namen der Kompartimente gemäß der Liste unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm an, falls relevant.
I.9.	Bestimmungsland
	Geben Sie den Namen und den ISO-Ländercode des Landes an, für das die Tiere oder Erzeugnisse bestimmt sind.
I.10.	Bestimmungsregion
	Siehe Feld I.8.
I.11.	Versandort
	Geben Sie Name und Anschrift, Land und ISO-Ländercode des Betriebs/der Betriebe oder ggf. anderer Orte an, aus dem/denen die Tiere oder Erzeugnisse kommen. Geben Sie ggf. auch die Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Betriebs/der Betriebe an. Für Tiere: Geben Sie den Betrieb an, in dem die Tiere üblicherweise gehalten oder aufgetrieben werden. Für Samen, Eizellen oder Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind: Geben Sie die Be- samungsstation, die Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, den Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder den geschlossenen Betrieb an. Im Fall von Samen von Schafen und Ziegen kann der Betrieb, in dem die Spendertiere gehalten werden, Versandort sein. Für andere Erzeugnisse: Jede Einheit eines Unternehmens im Bereich Lebensmittel und tierische Nebenprodukte. Anzugeben ist nur der Betrieb, der die Erzeugnisse versendet.
I.12.	Bestimmungsort
	Geben Sie Name und Anschrift, Land und ISO-Ländercode des Betriebs oder ggf. eines anderen Ortes an, an den die Tiere oder Erzeugnisse zur endgültigen Entladung geliefert werden. Geben Sie ggf. auch die Regis- trierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs an.
I.13.	Verladeort
	Nur für Tiere: Geben Sie Name und Anschrift des Ortes, an dem die Tiere auf das Transportmittel verladen werden, sowie im Falle eines vorherigen Auftriebs Name und Anschrift des für Auftriebe zugelassenen Betriebs sowie dessen Zulassungsnummer an. Für Erzeugnisse: Geben Sie Name, Anschrift und Kategorie (z. B. Betrieb, Hafen oder Flughafen) des Ortes an, an dem die Erzeugnisse endgültig in das Transportmittel verladen werden sollen.
I.14.	Datum und Uhrzeit des Abtransports
	Geben Sie das Datum und, falls erforderlich, die Uhrzeit an, an dem bzw. zu der die Tiere oder Erzeugnisse den Verladeort voraussichtlich verlassen werden.
I.15.	Transportmittel

	<p>Wählen Sie eines oder mehrere der folgenden Transportmittel aus, in dem die Tiere oder Erzeugnisse das Versandland verlassen, und geben Sie das jeweilige Kennzeichen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Flugzeug (geben Sie die Flugnummer an); — Schiff (geben Sie den Namen und die Nummer des Schiffs an; bei einem Tiertransportschiff geben Sie die individuelle Nummer des Zulassungsnachweises an); — Eisenbahn (geben Sie die Zug- und Waggonnummer an); — Straßenfahrzeug (geben Sie das amtliche Kennzeichen, ggf. mit amtlichem Kennzeichen des Anhängers, an. Bei einem für lange Strecken genutzten Straßenfahrzeug geben Sie auch die einmalige Nummer der Zulassung für lange Strecken an.); — Sonstige (andere als die in Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates ⁽³⁾ genannten Transportmittel) <p>Im Falle einer Fähre kreuzen Sie „Schiff“ an und geben Sie das amtliche Kennzeichen des Straßenfahrzeugs bzw. der Straßenfahrzeuge (ggf. mit Anhänger-Kennzeichen) sowie den Namen und die Nummer der Linienfähre an.</p>
I.16.	Transportunternehmen
	<p>Dieses Feld ist für Tiere und Erzeugnisse nur auszufüllen, wenn dies in Unionsvorschriften vorgesehen ist. Geben Sie Name, Anschrift, Land und ISO-Ländercode der natürlichen oder juristischen Person(en) an, die für den Transport zuständig ist/sind. Geben Sie ggf. die Registrierungs- oder Zulassungsnummer an.</p>
I.17.	Begleitdokumente
	<p>Geben Sie die Art des Dokuments an: z. B. eine CITES-Genehmigung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates ⁽⁴⁾, eine Genehmigung für invasive gebietsfremde Arten (IAS) gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, Erklärungen oder sonstige Dokumente, einschließlich Handelspapieren. Geben Sie den individuellen Code der Begleitdokumente und des Ausstellungslands an. Bezugsnummern des Handelspapiers: Geben Sie beispielsweise die Luftfrachtbriefnummer, Frachtbriefnummer oder Handelsnummer der Bahn oder des Straßenfahrzeugs an. Für Erzeugnisse (Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierische Nebenprodukte): Geben Sie die Bezugsnummer des Handelspapiers an, wenn dies in Unionsvorschriften vorgesehen ist. Für Samen, Eizellen oder Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind und aus Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieben und Zuchtmaterialdepots versandt werden: Geben Sie die Bezugsnummer des/der ursprünglichen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Bescheinigung(en) an, das/die das Sperma, die Eizellen und/oder die Embryonen dieser Sendung von folgenden Orten bis zu diesen Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieben und Zuchtmaterialdepots begleitete(n):</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder — der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder die Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder — dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen aufbereitet und gelagert wurde(n), und/oder — dem Zuchtmaterialdepot, in dem das Sperma, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurden.
	<p>Für Hunde, Katzen und Frettchen sowie ggf. für Equiden: Geben Sie die Passnummer an. Für Tiere geschützter Arten: Geben Sie die Nummer der CITES-Genehmigung an. Für gehaltene Huftiere, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt werden: Geben Sie die Seriennummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente und/oder der Bescheinigung(en) an, das/die als Grundlage für die Ausstellung der Bescheinigung für diese Sendung dient/dienen.</p>

I.18.	Beförderungsbedingungen
	<p>Geben Sie die Kategorie der während des Transports der Produkte vorgeschriebenen Temperatur an (Umgebungstemperatur, gekühlt, gefroren).</p> <p>Dieses Feld gilt nicht für Tiere.</p>
I.19.	Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
	<p>Falls zutreffend, geben Sie die Container- und die Plombennummer an (mehr als eine Nennung möglich). Die Containernummer ist anzugeben, wenn die Waren in geschlossenen Behältern transportiert werden. Es sind nur die Nummern amtlicher Plomben anzugeben. Um eine amtliche Plombennummer handelt es sich, wenn die Plombe unter Aufsicht der die Bescheinigung ausstellenden zuständigen Behörde am Lkw oder Eisenbahnwagen angebracht wird.</p>
I.20.	Zertifiziert als/für
	<p>Wählen Sie den Zweck der Verbringung von Tieren, den Verwendungszweck der Waren oder die Kategorie gemäß den einschlägigen Unionsvorschriften aus:</p> <p>Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel: betrifft bestimmte tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾.</p> <p>Technische Verwendung: Für den menschlichen Verzehr und als Futtermittel ungeeignete tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.</p> <p>Ausstellung: Betrifft Tiere, die im Einklang mit Unionsvorschriften für eine Ausstellung und für Sport-, Kultur- und ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind.</p> <p>Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr: Betrifft nur für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für die gemäß Unionsvorschriften eine Bescheinigung erforderlich ist.</p> <p>Weiterverarbeitung: Betrifft Erzeugnisse, die weiterverarbeitet werden müssen, bevor sie in Verkehr gebracht werden, sowie lebende Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, die für Betriebe im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 52 der Verordnung (EU) 2016/429 bestimmt sind, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen.</p> <p>Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere: Für den unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmte Wassertiere, z. B. Wassertiere, die lebend an die Endverbraucher geliefert oder lebend verzehrt werden.</p> <p>Geschlossener Betrieb: Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2016/429.</p> <p>Quarantäne- oder ähnlicher Betrieb: Für Landtiere gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ⁽⁷⁾ der Kommission und für Aquakulturtiere gemäß Artikel 15 oder 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 ⁽⁸⁾ der Kommission.</p> <p>Wanderzirkus/Dressurnummern: Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummern 34 und 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.</p> <p>Freisetzung in offenen Gewässern: Betrifft nur für die Freisetzung in offenen Gewässern am Bestimmungsort bestimmte lebende Tiere.</p> <p>Registrierter Equide: Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.</p> <p>Weitere Haltung: Tiere, die für Betriebe, in denen lebende Tiere, einschließlich zu Forschungszwecken, gehalten werden, oder für Heimtierhalter bestimmt sind, sofern kein spezifischerer Zweck oder keine spezifischere Kategorie von I.20. zutrifft (z. B. Quarantäne, geschlossene Betriebe usw.). Dazu gehören auch Tiere, die zur Wiederaufstockung von Wildbeständen oder zur Freisetzung in offenen Gewässern bestimmt sind, wenn diese vor der Freisetzung einen Betrieb durchlaufen sollen.</p>

	<p>Reinigungszentrum: Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691.</p> <p>Versandzentrum: Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691.</p> <p>Umsetzgebiet: Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691.</p> <p>Aquakulturbetrieb für Ziertiere: Gemäß Artikel 17 oder Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691.</p> <p>Schlachtung: Für Tiere, die für einen Schlachtbetrieb bestimmt sind, entweder direkt oder über einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb.</p> <p>Zuchtmaterial: Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 28 der Verordnung (EU) 2016/429.</p> <p>Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz: Betrifft Verbringungen gehaltener Landtiere zwischen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429 zu folgenden Zwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nutzung zu Freizeit Zwecken in Grenznähe; — Ausstellungen sowie sportliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen in Grenznähe; — Weidehaltung gehaltener Landtiere auf Weideflächen, die sich Mitgliedstaaten miteinander teilen; — Arbeitseinsatz gehaltener Landtiere in der Nähe der Grenzen eines Mitgliedstaats. <p>Sonstiges: Für andere Zwecke, die nicht an anderer Stelle in dieser Klassifizierung aufgeführt sind, z. B. als Fischköder bestimmte Wassertiere.</p>
I.21.	Für die Durchfuhr durch ein Drittland
	<p>Geben Sie bei Beförderung auf der Straße den Namen und den ISO-Ländercode des Durchfuhrdrittlandes an. Wählen Sie die Ausgangsgrenzkontrollstelle aus oder geben Sie den Namen der örtlichen Behörde des Ortes an, an dem sich der Ausgangsort befindet.</p> <p>Wählen Sie die Grenzkontrollstelle des Eingangs in die Union aus.</p>
I.22.	Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten
	<p>Geben Sie bei Beförderung auf der Straße den Namen und den ISO-Ländercode des/der Durchfuhrmitgliedstaats/-staaten an.</p>
I.23.	Für die Ausfuhr:
	<p>Geben Sie den Namen und den ISO-Ländercode des Bestimmungsdrittlands an und wählen Sie die Ausgangsgrenzkontrollstelle aus oder geben Sie den Namen der örtlichen Behörde des Ortes an, an dem sich der Ausgangsort befindet.</p>
I.24.	Geschätzte Beförderungsdauer
	<p>Dieses Feld ist nur für Tiere auszufüllen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates fallen; es bezieht sich auf die vom Transportunternehmer angegebene voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung in Übereinstimmung mit deren Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e.</p> <p>Die Angaben in diesem Feld müssen der in Abschnitt 1 („Planung“) des Fahrtenbuchs gemäß Anhang II der genannten Verordnung angegebenen voraussichtlichen Gesamtdauer entsprechen, und zwar bei Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, und Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen, die einer langen Beförderung (im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Buchstabe m der genannten Verordnung) zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern unterzogen werden.</p>
I.25.	Fahrtenbuch

	<p>Dieses Feld ist nur für Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, und Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine, auszufüllen, die einer langen Beförderung (im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern unterzogen werden.</p> <p>Wenn „Ja“ angekreuzt ist, wird vom IMSOC automatisch ein Fahrtenbuch generiert, das vom Organisator des Transports in Übereinstimmung mit Anhang II der genannten Verordnung auszufüllen und einzureichen ist.</p>
I.26.	Gesamtzahl der Packstücke
	<p>Geben Sie ggf. die Gesamtzahl und die Art der in der Sendung befindlichen Packstücke an.</p> <p>Für Tiere: Anzahl der Kisten, Käfige, Transportbehälter/Container, Aquarien, Bienenkörbe oder Boxen, in denen die Tiere befördert werden.</p> <p>Für Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind: Anzahl der Behälter.</p> <p>Für Erzeugnisse: Anzahl der Packstücke.</p> <p>Bei Massengutsendungen ist die Angabe optional.</p>
I.27.	Gesamtmenge
	<p>Für Landtiere oder Zuchtmaterial: Geben Sie ggf. die Gesamtzahl der Tiere, Bruteier oder der Pailletten, ausgedrückt in Einheiten, an.</p> <p>Für Wassertiere: Geben Sie ggf. die Gesamtzahl der Tiere, Eier oder Larven, ausgedrückt in Einheiten, an.</p>
I.28.	Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)
	<p>Beim Gesamtnettogewicht handelt es sich um die Masse der Tiere oder Waren selbst ohne unmittelbare Umschließungen oder Verpackungen. Es wird vom IMSOC auf der Grundlage der in Feld I.30. eingetragenen Angaben automatisch berechnet.</p> <p>Das Nettogewicht glasierter Lebensmittel ist ohne die Glasur anzugeben.</p> <p>Geben Sie das Gesamtbruttogewicht, d. h. die Gesamtmasse der Tiere oder Waren zusammen mit den unmittelbaren Umschließungen und ihrem gesamten Verpackungsmaterial, jedoch ohne Transportbehälter oder sonstige Transportausrüstung, an.</p>
I.29.	Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche (in m²)
	<p>Dieses Feld ist nur für Tiere auszufüllen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 fallen.</p> <p>Das Raumangebot während des Transports muss mindestens den für die jeweiligen Tiere und Transportmittel in Anhang I Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 angegebenen Werten entsprechen.</p> <p>Die Angaben in diesem Feld müssen dem in Abschnitt 1 („Planung“) des Fahrtenbuchs gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 angegebenen voraussichtlichen Gesamttraumangebot entsprechen, und zwar bei Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, und Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen, die einer langen Beförderung (im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Buchstabe m der genannten Verordnung) zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern unterzogen werden.</p>
I.30.	Beschreibung der Sendung
	<p>Geben Sie zusätzlich alle besonderen Anforderungen an die Tiere oder die Art/Verarbeitung der Erzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmungen nach den einschlägigen Unionsvorschriften an.</p> <p>Für Tiere: Geben Sie Tierart, Kategorie, Identifizierungssystem, Identifikationsnummer, Alter, Geschlecht, Menge oder Nettogewicht und Test an. Für Honigbienen und Hummeln ist eine der folgenden Angaben zu machen: Königinnen mit höchstens 20 Arbeiterinnen, Völker mit Brut oder Sonstiges. Für Wassertiere sind je nachdem, was ihrem Lebensstadium angemessen ist, Anzahl, Volumen oder Nettogewicht anzugeben.</p>

	<p>Für Samen, Eizellen oder Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind: Geben Sie Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Art (Samen, in vivo gewonnene Embryonen, in vivo entnommene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen); — Datum der Gewinnung oder Erzeugung; — Zulassungsnummer des Gewinnungs- oder Erzeugungsbetriebs (Besamungsstation, Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, Zuchtmaterialdepot oder geschlossener Betrieb). Bei im Herkunftsbetrieb gewonnenem Samen von Schafen oder Ziegen ist die Registrierungsnummer dieses Betriebs anzugeben; — Identitätskennzeichen auf der Paillette oder sonstigen Verpackung; — Menge; — Art, Unterart (für Tiere aus geschlossenen Betrieben, falls erforderlich) und Identifikationsnummer des/der Spendertier(e)s. <p>Für Erzeugnisse: Geben Sie die Art, Art der Erzeugnisse, Art der Behandlung, Zulassungs- oder Registrierungsnummer des Herstellungsbetriebs zusammen mit dem ISO-Ländercode (Schlachtbetrieb, Verarbeitungsbetrieb, Kühllager, Sammelstelle), Anzahl und Art der Verpackungen, Chargennummer und Nettogewicht an.</p> <p>Art: Geben Sie die wissenschaftliche Bezeichnung oder die nach Unionsvorschriften festgelegte Bezeichnung an.</p> <p>Art der Verpackung: Verpackung gemäß der Definition in der Empfehlung Nr. 21 ⁽⁹⁾ des UN/CEFACT (United Nations Centre for Trade Facilitation and Electronic Business).</p>
--	--

TEIL II — Bescheinigung

Feld	Beschreibung
	Europäische Union
	Dieses Feld bezieht sich auf das Ausstellungsland.
	Musterbescheinigung
	Dieses Feld bezieht sich auf die spezifische Bezeichnung der jeweiligen Musterbescheinigung.
II.	Gesundheitsinformationen
	Dieses Feld bezieht sich auf die spezifischen Gesundheitsanforderungen der Union an die Tierarten oder Arten von Erzeugnissen, die zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb der Union verbracht werden.
II.a.	IMSOC-Bezugsnummer
	Hierbei handelt es sich um den individuellen alphanumerischen Code, der in Feld I.2. angegeben ist.
II.b.	Lokale Bezugsnummer
	Hierbei handelt es sich um den individuellen alphanumerischen Code, der in Feld I.2a. angegeben ist.
	Bescheinigungsbefugte(r)

	Dieses Feld betrifft die Unterschrift des/der Bescheinigungsbefugten im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ . Geben Sie den Namen (in Großbuchstaben) sowie ggf. Qualifikation und Amtsbezeichnung des/der Unterzeichneten an, sowie den Namen und den Originalstempel der zuständigen Behörde, der der/die Unterzeichnete zugehörig ist, und das Datum der Unterzeichnung.
--	--

TEIL III – Kontrollen	
-----------------------	--

Feld	Beschreibung
III.1.	Datum der amtlichen Kontrollen
	Geben Sie das Datum an, an dem der/die amtliche Tierarzt/Tierärztin im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 32 der Verordnung (EU) 2017/625 die amtlichen Kontrollen der Sendung durchgeführt hat.
III.2.	IMSOC-Bezugsnummer
	Hierbei handelt es sich um den individuellen alphanumerischen Code, der in Feld I.2. angegeben ist.
III.2a.	Lokale Bezugsnummer
	Hierbei handelt es sich um den individuellen alphanumerischen Code, der in Feld I.2.a. angegeben ist.
III.3.	Dokumentenprüfung
	Hierbei handelt es sich um die Prüfung der amtlichen Bescheinigungen, der amtlichen Attestierungen und anderer Dokumente, einschließlich der Handelspapiere, die Sendungen begleiten müssen, um die Einhaltung der Unionsvorschriften einschließlich der zusätzlichen Tiergesundheitsgarantien für Seuchen der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ⁽¹¹⁾ der Kommission zu überprüfen. Dazu gehört auch die Überprüfung der Einhaltung nationaler Maßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 226 der Verordnung (EU) 2016/429, soweit relevant. Ein Verstoß gegen nationale Maßnahmen bedeutet, dass die Sendung nicht zufriedenstellend ist. „Ja“ oder „Nein“ — bitte Zutreffendes ankreuzen.
III.4.	Nämlichkeitskontrolle
	Hierbei handelt es sich um eine visuelle Überprüfung einer Sendung auf Übereinstimmung des Inhalts und der Kennzeichnung — einschließlich Kennzeichen auf Tieren, Siegeln und Transportmitteln — mit den Angaben in den die Sendung begleitenden amtlichen Bescheinigungen, amtlichen Attestierungen und anderen Dokumenten. „Ja“ oder „Nein“ — bitte Zutreffendes ankreuzen.
III.5.	Warenuntersuchung
	Hierbei handelt es sich um die Kontrolle von Tieren oder Erzeugnissen und ggf. die Kontrolle von Verpackung, Transportmittel, Kennzeichnung und Temperatur, die Probenahme zu Analyse-, Test- oder Diagnosezwecken sowie jede weitere Kontrolle, die erforderlich ist, um die Einhaltung anwendbarer Vorschriften zu überprüfen. „Ja“ oder „Nein“ — bitte Zutreffendes ankreuzen. Geben Sie die Anzahl der kontrollierten Tiere an.
III.6.	Laboruntersuchung

	<p>Kreuzen Sie „Ja“ an, wenn eine Untersuchung durchgeführt wurde.</p> <p>Test zum Nachweis von: Wählen Sie die Kategorie des Stoffs oder des Erregers, der Gegenstand der Laboruntersuchung ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kreuzen Sie „Zufallsstichprobe“ an, wenn die Sendung nicht bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zurückgehalten wird. — Kreuzen Sie „Verdacht“ an, wenn der Verdacht besteht, dass die Tiere oder Erzeugnisse die Anforderungen der Unionsvorschriften nicht erfüllen (einschließlich Fälle, in denen die Tiere krankheitsverdächtig sind oder Anzeichen einer Krankheit aufweisen) und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zurückgehalten werden.
	<ul style="list-style-type: none"> — Kreuzen Sie „Sofortmaßnahmen“ an, wenn die Tiere oder Erzeugnisse nach anwendbaren Sofortmaßnahmen der Union oder nationalen Sofortmaßnahmen untersucht und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zurückgehalten werden. <p>Untersuchungsergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kreuzen Sie „Ausstehend“ an, wenn das Untersuchungsergebnis noch nicht vorliegt. — Kreuzen Sie „Zufriedenstellend“ oder „Nicht zufriedenstellend“ an, wenn die Untersuchungsergebnisse vorliegen.
III.7.	Tierschutzkontrolle
	<p>Dieses Feld ist nur für Tiere auszufüllen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 fallen.</p> <p>Kreuzen Sie „Nein“ an, wenn die Tiere keiner Tierschutzkontrolle unterzogen wurden.</p> <p>Kreuzen Sie „Zufriedenstellend“ oder „Nicht zufriedenstellend“ an, wenn die Ergebnisse der Kontrolle der Tiere und der Transportbedingungen vorliegen.</p>
III.8.	Verstoß gegen Tierschutzvorschriften
	<p>Kreuzen Sie je nach der Art des/der festgestellten Verstoßes/Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Tieren beim Transport gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 das/die zugehörige(n) Feld(er) an:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Transportfähigkeit (Anhang I, Kapitel I und Kapitel VI Absatz 1.9); — Transportmittel (Anhang I Kapitel II und IV); — Transportpraxis (Anhang I Kapitel III); — Maximale Beförderungsdauer (Anhang I Kapitel V); — Zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen (Anhang I Kapitel VI); — Raumangebot (Anhang I Kapitel VII); — Zulassung des Transportunternehmers (Artikel 6); — Befähigungsnachweis des Fahrers (Artikel 6 Absatz 5); — Fahrtenbuchaufzeichnungen (im Fall fehlender oder nicht konsistenter Angaben im Fahrtenbuch); — Sonstiges (wenn keiner der vorgenannten Verstöße vorliegt, entsprechend auszufüllen).
III.9.	Verstoß gegen gesundheitsrechtliche Vorschriften

	<p>Kreuzen Sie je nach der Art der festgestellten Verstöße das/die zugehörige(n) Feld(er) an:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bescheinigung ungültig oder fehlend (wenn eine Sendung ohne Bescheinigung oder vorherige Anmeldung verbraucht wird); — Registrierungsnachweis des Transportunternehmers ungültig; — Nichtübereinstimmung mit den Begleitdokumenten; — Nicht genehmigte Verbringung (wenn der/die Staat(en) für die betreffende Art Sofortmaßnahmen der Union oder nationalen Sofortmaßnahmen unterliegt/unterliegen); — Nicht zugelassene(s) Region/Zone/Kompartiment; — Nicht zugelassener Betrieb; — Verbotene Art(en) (in einem Mitgliedstaat verboten oder durch das CITES geschützt); — Fehlende zusätzliche Tiergesundheitsgarantien für Seuchen der Kategorie C; — Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere;
	<ul style="list-style-type: none"> — Nicht zufriedenstellende/s Untersuchungsergebnis(se); — Fehlende oder nicht vorschriftsmäßige Identifizierung; — Verstoß gegen nationale Maßnahmen; — Ungültige Zielanschrift; — Sonstige (falls keiner der vorerwähnten Verstöße vorliegt, entsprechend auszufüllen).
III.10.	Auswirkungen des Transports auf die Tiere
	<p>Dieses Feld ist nur für Tiere auszufüllen. Zahl toter Tiere: Geben Sie an, wie viele Tiere gestorben sind. Anzahl der transportunfähigen Tiere: Geben Sie an, wie viele Tiere transportunfähig waren. Anzahl der Geburten oder Fehlgeburten: Geben Sie an wie viele weibliche Tiere während der Beförderung geboren oder abortiert haben. Werden Tiere in großen Mengen transportiert (Eintagsküken, Fische, Weichtiere usw.), schätzen Sie die Zahl der verendeten oder transportunfähigen Tiere.</p>
III.11.	Korrekturmaßnahmen
	<p>Geben Sie jede Entscheidung über Maßnahmen an, die getroffen wurden, um in Übereinstimmung mit Artikel 138 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 einen oder mehrere der in den Feldern III.8. und III.9. angegebenen festgestellten Verstöße zu beenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Entladung: das Entladen der Tiere und ihre Unterbringung an einem geeigneten Ort, wobei ihre Pflege gewährleistet sein muss, bis das Problem gelöst ist; — Umladung auf ein anderes Transportmittel: die Umladung der Sendung oder eines Teils davon von einem Transportmittel, das die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, auf eines, das sie erfüllt; — Quarantäne/Isolation; — Schlachtung/Schmerzlose Tötung von Tieren (sofern diese Maßnahme am ehesten geeignet ist, die Gesundheit von Menschen und Tieren zu schützen sowie den Tierschutz zu wahren); — Vernichtung von Tierkörpern/Erzeugnissen; — Rücksendung an den versendenden Mitgliedstaat; — Behandlung der Tiere oder Erzeugnisse; — Verwendung von Waren für andere als die ursprünglich vorgesehenen Zwecke; — Sonstige (falls keiner der vorerwähnten Maßnahmen ergriffen wurde, entsprechend auszufüllen).
III.12.	Folgemaßnahmen nach Quarantäne oder Isolation

	<p>Für Landtiere: Wählen Sie „Schlachtung/schmerzlose Tötung“ oder „Freigabe“ der Tiere je nach den Ergebnissen der Untersuchungen während der Quarantäne.</p> <p>Für Aquakulturtiere: Wählen Sie „Schlachtung/schmerzlose Tötung“ oder „Freigabe“ der Tiere aus, je nach den Ergebnissen der Untersuchungen während der Isolation in einem gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb.</p>
III.13.	Ort der amtlichen Kontrollen
	<p>Wählen Sie einen Ort der Inspektion aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Registrierter Betrieb — Zugelassener Betrieb
	<ul style="list-style-type: none"> — Für Auftriebe zugelassener Betrieb — Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt — Geschlossener Betrieb — Zuchtmaterialbetrieb — Kontrollstelle — Hafen — Flughafen — Auf der Strecke — Ausgangsort — Sonstiges (wenn keine der zuvor genannten Orte zutreffen)
III.14.	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin
	<p>Dieses Feld betrifft die Unterschrift des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 32 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates. Geben Sie den Namen in Großbuchstaben sowie ggf. Qualifikation und Amtsbezeichnung des/der Unterzeichneten sowie das Datum der Unterzeichnung an.</p>

⁽¹⁾ Internationaler Ländercode, bestehend aus zwei Buchstaben, gemäß ISO-Standard 3166 ALPHA-2; http://www.iso.org/iso/country_codes/iso-3166-1_decoding_table.htm

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

⁽⁷⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115).

⁽⁸⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

⁽⁹⁾ Aktuelle Fassung: <http://www.unece.org/unctefact/codeliststrecs.html>

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).